

RS Vwgh 1964/5/25 1824/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1964

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BO Wr 1956 §21;

VwGG §50 Abs1;

1. VwGG § 50 heute
2. VwGG § 50 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 50 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 50 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
5. VwGG § 50 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Rechtssatz

Hat der VwGH den Bescheid, mit dem ein Beamter der Stadt Wien von der Verwendungsgruppe 3 in die niedrigere Verwendungsgruppe 4 überstellt worden ist, wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben, war der Beamte aber bereits vorher wieder rechtskräftig in die Verwendungsgruppe 3 - wenngleich in eine andere Beamtengruppe - rücküberstellt worden, dann ist der Bestimmung des § 50 VwGG 1952 dadurch voll entsprochen, dass die Behörde dem Beamten die Differenz zwischen den Bezügen der Verwendungsgruppe 3 und Verwendungsgruppe 4 für die Zeit von der Erlassung des beim VwGH angefochtenen Bescheides bis zur Wirksamkeit der Rücküberstellung in die Verwendungsgruppe 3 nachzahlt (Hinweis E 22.2.1962, 916/59). Hat der VwGH den Bescheid, mit dem ein Beamter der Stadt Wien von der Verwendungsgruppe 3 in die niedrigere Verwendungsgruppe 4 überstellt worden ist, wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben, war der Beamte aber bereits vorher wieder rechtskräftig in die Verwendungsgruppe 3 - wenngleich in eine andere Beamtengruppe - rücküberstellt worden, dann ist der Bestimmung des Paragraph 50, VwGG 1952 dadurch voll entsprochen, dass die Behörde dem Beamten die Differenz zwischen den Bezügen der Verwendungsgruppe 3 und Verwendungsgruppe 4 für die Zeit von der Erlassung des beim VwGH angefochtenen Bescheides bis zur Wirksamkeit der Rücküberstellung in die Verwendungsgruppe 3 nachzahlt (Hinweis E 22.2.1962, 916/59).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1963001824.X01

Im RIS seit

06.08.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at